

24.09.10

Fz - R - Wi

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Im Verlauf des Jahres hat sich in mehreren Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Verordnungsbedarf ergeben. Die vorliegende Verordnung greift diesen Bedarf zusammenfassend auf.

B. Lösung

Änderungen mehrerer Verordnungen werden zur Verfahrenserleichterung in einer Mantelverordnung vorgenommen. Betroffen sind insbesondere folgende Regelungsbereiche:

- Anpassung an organisatorische Veränderungen in der Sozialverwaltung der Länder, § 65 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.
- Folgeänderung im Lohnsteuerabzugsverfahren (Lohnkonto) nach einer Änderung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung und Übertragung der Genehmigung, Ausnahmen von den Aufzeichnungen im Lohnkonto zuzulassen, auf das Betriebsstättenfinanzamt, § 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung.
- Redaktionelle Anpassungen der §§ 19 und 36 Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung.
- Erhöhung bzw. Einführung von Bagatellgrenzen im Erbschaftsteuerrecht für Anzeigen von Vermögensverwahrern und -verwaltern sowie von Versicherungsunternehmen (§§ 1 bis 3 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung) sowie Erhöhung von Bagatellgrenzen für Anzeigen der Gerichte und Notare (§§ 7 und 8 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung).

- Regelung über Aufbewahrungspflichten der Steuerberaterkammern für Prüfungsunterlagen im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung, § 32 Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- Folgeänderung im automatisierten Besteuerungsverfahren nach Änderung des § 150 der Abgabenordnung durch das Steuerbürokratieabbaugesetz, §§ 1 und 6 Steuerdaten-Übermittlungsverordnung.
- Schaffung von Regelungen über eine Mindestversicherungssumme bei der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Lohnsteuerhilfvereine in Anlehnung an die Regelung bei den Steuerberatern als Folge der Neuregelung des Versicherungsvertragsgesetzes, §§ 9 bis 14 Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die Änderungen der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung führen zu einem nicht bezifferbaren Personalminderbedarf und zu nicht bezifferbaren geringeren Sachkosten.

Die Regelung über Aufbewahrungspflichten der Steuerberaterkammern für Prüfungsunterlagen im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung führt zu keinem erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Steuerberaterkammern, da diese angehalten sind, schon jetzt in diesem Sinne zu verfahren.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen entstehen - mit Ausnahme der unter Punkt F gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten der Wirtschaft - nicht.

Die Einführung einer Regelung über die Höhe der Mindestversicherungssumme für Lohnsteuerhilfvereine dürfte in geringem Maße zu einem nicht bezifferbaren Minderaufwand bei den Versicherungsbeiträgen der Lohnsteuerhilfvereine führen, da künftig die Höhe der Mindestversicherungssumme geringer sein wird.

Genauere Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Deren Größenordnung wird insgesamt jedoch als zu gering eingeschätzt, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt / geändert / abgeschafft:

Anzahl: 3 / 6 / 0

betroffene Unternehmen: je nach Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)

Häufigkeit / Periodizität: je nach Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)

erwartete Netto-Reduzierung: rd. 168.000 Euro

b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt / geändert / abgeschafft.

Anzahl: 0 / 0 / 0

c) die Verwaltung eingeführt / geändert / abgeschafft.

Anzahl: 2 / 2 / 0

Häufigkeit / Periodizität: je nach Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)

Bundesrat

Drucksache 587/10

24.09.10

Fz - R - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 24. September 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Vom ...

Es verordnen

- die Bundesregierung auf Grund des § 33b Absatz 7, des § 34c Absatz 7 Nummer 1, des § 41 Absatz 1 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), des § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), des § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Gewerbesteuergesetzes, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 6 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert worden ist, des § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) sowie des § 158 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 56 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 666) neu gefasst worden ist,
- das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 18 Absatz 9 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 6 des Umsatzsteuergesetzes, der durch Artikel 7 Nummer 13 Buchstabe c des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) neu gefasst worden ist, des § 87a Absatz 6 Satz 1 sowie des § 150 Absatz 6 Satz 1 und 3 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 der Abgabenordnung, von denen § 87a Absatz 6 durch Artikel 10 Nummer 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) neu gefasst worden ist, des § 45d Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in Verbindung mit § 150 Absatz 6 Satz 3 Nummer 2 der Abgabenordnung und des § 31 Absatz 1 Nummer 5 des Steuerberatungsgesetzes, der durch Artikel 9 Absatz 8 Nummer 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) angefügt worden ist,
- das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 5b Absatz 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), in Verbindung mit § 150 Absatz 7 Satz 2 der Abgabenordnung, der durch Artikel 10 Nummer 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) angefügt worden ist, sowie im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern auf Grund des § 150 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 bis 7 der Abgabenordnung, der durch Artikel 10 Nummer 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) angefügt worden ist:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 2 Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 3 Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 4 Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 5 Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 6 Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Artikel 7 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Artikel 8 Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung

Artikel 9 Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine

Artikel 10 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8c Absatz 3 wird die Angabe „§ 4a Abs. 1 Nr. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Satz 2“ ersetzt.
2. In § 11d Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
3. In § 50 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „der Nummer 2 Buchstabe b“ durch die Wörter „des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b“ ersetzt.
4. In der Tabelle zu § 55 Absatz 2 Satz 2 wird in dem Text über der Spalte 2 die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „Prozent“ ersetzt.
5. § 56 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Nummer 1 Buchstabe b abschließende Komma wird durch ein Semikolon ersetzt und wird Buchstabe c aufgehoben.
 - b) Das Nummer 2 Buchstabe b abschließende Komma wird durch einen Punkt ersetzt und wird Buchstabe c aufgehoben.
6. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. bei einer Behinderung, deren Grad auf mindestens 50 festgestellt ist, durch Vorlage eines Ausweises nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder eines Bescheides der nach § 69 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde,“.
 - bb) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) durch eine Bescheinigung der nach § 69 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde auf Grund eines Feststellungsbescheids nach § 69 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die eine Äußerung darüber enthält, ob die Behinderung zu einer dauern-

den Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht, oder,“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die gesundheitlichen Merkmale „blind“ und „hilflos“ hat der Steuerpflichtige durch einen Ausweis nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, der mit den Merkzeichen „Bl“ oder „H“ gekennzeichnet ist, oder durch einen Bescheid der nach § 69 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde, der die entsprechenden Feststellungen enthält, nachzuweisen.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist der behinderte Mensch verstorben und kann sein Rechtsnachfolger die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorlegen, so genügt zum Nachweis eine gutachtliche Stellungnahme der nach § 69 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde.“

7. § 68a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die für die Einkünfte aus einem ausländischen Staat festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer ist nur bis zur Höhe der deutschen Steuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem ausländischen Staat entfällt.“

8. In § 82f Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3“ ersetzt.

9. In § 8c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 51 Absatz 1 und 2, § 81 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 5, § 82a Absatz 1 Satz 1, § 82f Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2, § 82g Satz 1 und § 82i Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

§ 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Einleitungssatz vor Nummer 1 wird das Wort „folgendes“ durch das Wort „Folgendes“ ersetzt.

b) In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „und in den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes den Großbuchstaben B“ gestrichen.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 41 Abs. 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

- b) In Nummer 8 Satz 2 werden die Wörter „§ 40 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
3. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter „Das Betriebsstättenfinanzamt“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung

§ 5 sowie die Anlage zu § 5 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 365), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 25 des Gesetzes über das Kreditwesen“ durch die Wörter „§ 25 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 6 Nummer 17“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 17“ und die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
2. § 36 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden; § 19 Absatz 1 und 4 Satz 1 in der Fassung des Artikels 4 der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der vorliegenden Änderungsverordnung]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden; § 19 Absatz 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2011 anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

Die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „2 500 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird der Klammerzusatz „(Verwandtschaftsverhältnis)“ durch den Klammerzusatz „(Verwandtschaftsverhältnis, Ehegatte oder Lebenspartner)“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Anzeige darf nur unterbleiben, wenn der Wert der anzuzeigenden Wertpapiere 5 000 Euro nicht übersteigt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Verwandtschaftsverhältnis)“ durch den Klammerzusatz „(Verwandtschaftsverhältnis, Ehegatte oder Lebenspartner)“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem Wechsel des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls sind der Rückkaufswert der Versicherung sowie der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum des neuen Versicherungsnehmers anzugeben.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „1 200 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nummer 3 wird der Klammerzusatz „(Verwandtschaftsverhältnis)“ durch den Klammerzusatz „(Verwandtschaftsverhältnis, Ehegatte oder Lebenspartner)“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn die Annahme berechtigt ist, dass außer Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) im Wert von höchstens 12 000 Euro nur noch anderes Vermögen im reinen Wert von höchstens 20 000 Euro vorhanden ist,“.
5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(Verwandtschaftsverhältnis)“ durch den Klammerzusatz „(Verwandtschaftsverhältnis, Ehegatte oder Lebenspartner)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Übersendung einer beglaubigten Abschrift von Schenkungs- und Übergabeverträgen und die Mitteilung der in Absatz 1 vorgesehenen Angaben darf unterbleiben, wenn Gegenstand der Schenkung nur Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) im Wert von höchstens 12 000 Euro und anderes Vermögen im reinen Wert von höchstens 20 000 Euro ist.“
6. In § 10 Satz 4 Nummer 6 wird der Klammerzusatz „(Verwandtschaftsverhältnis)“ durch den Klammerzusatz „(Verwandtschaftsverhältnis, Ehegatte oder Lebenspartner)“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Anwendung der Verordnung

Diese Verordnung in der Fassung des Artikels 5 der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung der vorliegenden Mantelverordnung]) ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2010 entsteht.“

8. Das Muster 1 (§ 1 ErbStDV) wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Tabelle zu Nummer 2 und vor Nummer 3 werden folgende Wörter eingefügt:
- „Von den Angaben in Spalte 1 entfallen auf unselbständige Zweigniederlassungen im Ausland:
- Konto-Nr.:“.
- b) Nach der Tabelle zu Nummer 3 und vor Nummer 4 werden folgende Wörter eingefügt:
- „Von den Angaben in Spalte 1 entfallen auf unselbständige Zweigniederlassungen im Ausland:
- Bezeichnung der Wertpapiere usw., Wertpapierkenn-Nr.:“.
9. Das Muster 2 (§ 3 ErbStDV) wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Übersicht zu Nummer 1 und vor Nummer 2 werden folgende Wörter eingefügt:
- „Zeitpunkt der Auszahlung beziehungsweise Zurverfügungstellung in Fällen, in denen der Versicherungsnehmer nicht verstorben ist.“.
- b) In Nummer 6 wird die Angabe „eingezahlte Prämien/Kapitalbeiträge ... EUR“ gestrichen.

- c) In dem Klammerzusatz zu Nummer 7 wird das Wort „Verwandtschaftsverhältnis“ durch die Wörter „Verwandtschaftsverhältnis, Ehegatte oder Lebenspartner“ ersetzt.
10. In dem Muster 5 (§ 7 ErbStDV) wird bei den Gründen der Übersendung der Klammerzusatz „(Verwandtschaftsverhältnis)“ durch den Klammerzusatz „(Verwandtschaftsverhältnis, Ehegatte oder Lebenspartner)“ ersetzt.
11. In dem Muster 6 (§ 8 ErbStDV) Nummer 4 wird der Klammerzusatz „Verwandtschaftsverhältnis“ durch den Klammerzusatz „Verwandtschaftsverhältnis, Ehegatte oder Lebenspartner“ ersetzt sowie in dem Klammerzusatz „(z. B. Ehegatte, Kind, Geschwisterkind, Bruder der Mutter, nicht verwandt)“ das Wort „Ehegatte,“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

§ 32 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Aufbewahrungsfristen

- (1) Die Aufsichtsarbeiten sind bei der zuständigen Steuerberaterkammer für die Dauer von mindestens zwei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Prüfungsentscheidung aufzubewahren. In den Fällen des § 21 Absatz 1 besteht keine Aufbewahrungspflicht.
- (2) Die Anträge auf Zulassung, auf Befreiung, auf verbindliche Auskunft, die Prüfungsunterlagen der einzelnen Bewerber und die Unterlagen zu den Entscheidungen über die Anträge und Prüfungen sind bei der zuständigen Steuerberaterkammer für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Verwaltungsentscheidung aufzubewahren.
- (3) Ein Nachweis über das Bestehen oder über die Befreiung von der Prüfung ist bei der zuständigen Steuerberaterkammer für die Dauer von mindestens 50 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Verwaltungsentscheidung aufzubewahren.
- (4) Unterlagen können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden.“

Artikel 7

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

§ 59 Satz 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des Satzes 1 ist ein Unternehmer, der weder im Inland noch auf der Insel Helgoland oder in einem der in § 1 Absatz 3 des Gesetzes bezeichneten Gebiete einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat; maßgebend hierfür ist der jeweilige Vergütungszeitraum im Sinne des § 60, für den der Unternehmer eine Vergütung beantragt.“

Artikel 8

Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung

Die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Januar 2009 (BGBl. I S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung gilt für die Übermittlung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten mit Ausnahme solcher Daten, die für die Festsetzung von Verbrauchsteuern bestimmt sind, durch Datenfernübertragung (elektronische Übermittlung) an die Finanzverwaltung.“

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der elektronischen Übermittlung kann auf die qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz verzichtet werden, wenn andere Verfahren eingesetzt werden, welche den Datenübermittler authentifizieren und die in § 1 Absatz 3 Satz 1 bestimmten Anforderungen an die Gewährleistung der Authentizität und Integrität der Daten erfüllen. Zur weiteren Erleichterung der elektronischen Übermittlung kann zusätzlich auf die Authentifizierung des Datenübermittlers verzichtet werden bei

1. Lohnsteuer-Anmeldungen nach § 41a des Einkommensteuergesetzes,
2. Steueranmeldungen nach § 18 Absatz 1 bis 2a und 4a des Umsatzsteuergesetzes,
3. Anträgen auf Dauerfristverlängerung,
4. Anmeldungen nach § 18 Absatz 6 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 46 bis 48 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung sowie
5. Zusammenfassenden Meldungen nach § 18a des Umsatzsteuergesetzes.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine

Der Vierte Teil der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1906), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 666) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Vierter Teil

Haftpflichtversicherung

§ 9

Versicherungspflicht

(1) Lohnsteuerhilfvereine sind verpflichtet, sich gegen die aus ihrer Tätigkeit (§ 4 Nummer 11 des Gesetzes) ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu versichern und die Versicherung während der Dauer ihrer Anerkennung aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsschutz muss sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Versicherungsnehmer nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 950) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden.

§ 10

Mindestversicherungssumme

(1) Die Mindestversicherungssumme muss für den einzelnen Versicherungsfall 50 000 Euro betragen.

(2) Eine Selbstbeteiligung von bis zu 300 Euro ist zulässig. Die Selbstbeteiligung ist auszuschließen für den Fall, dass bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein erloschen ist.

(3) Wird eine Jahreshöchstleistung für alle im Versicherungsjahr verursachten Schäden vereinbart, muss sie mindestens 200 000 Euro betragen.

§ 11

Sonstige Inhalte des Versicherungsvertrags

(1) Der Versicherungsvertrag muss vorsehen, dass Versicherungsschutz für jede einzelne, während der Geltung des Versicherungsvertrags begangene Pflichtverletzung besteht, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts zur Folge haben könnte.

(2) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Aufsichtsbehörde den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags sowie jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde (§ 27 des Gesetzes) erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Lohnsteuerhilfevereins sowie die Versicherungsnummer, soweit der Lohnsteuerhilfeverein kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.

(3) Der Versicherungsvertrag kann vorsehen, dass die Versicherungssumme den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Schadensfall obliegenden Leistung darstellt, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt

1. gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,
2. bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens,
3. bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann die Leistung des Versicherers auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

§ 12

Ausschlüsse

Von der Versicherung kann die Haftung ausgeschlossen werden für

1. Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung und
2. Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch fehlerhafte Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers entstehen.

§ 13

Nachweis des Versicherungsabschlusses vor der Anerkennung

Der Lohnsteuerhilfeverein, der die Anerkennung beantragt, muss der anerkennenden Aufsichtsbehörde (§ 27 des Gesetzes) den Abschluss einer dieser Verordnung entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers nachweisen oder eine entsprechende vorläufige Deckungszusage vorlegen, in der sich der Versicherer verpflichtet, den Widerruf der Deckungszusage unverzüglich der zuständigen

Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Bei Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage ist nach der Anerkennung der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung durch eine Bestätigung des Versicherers oder eine beglaubigte Abschrift des Versicherungsscheins nachzuweisen.

§ 14

Anzeige von Veränderungen

(1) Die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags, jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, der Wechsel des Versicherers und der Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage sind der gemäß § 25 Absatz 2 des Gesetzes zuständigen Aufsichtsbehörde von dem Versicherungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die zuständige Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Auskünfte über den Beginn und über die in Absatz 1 aufgeführten Veränderungen des Versicherungsvertrags beim Versicherer einzuholen.“

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 8 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Verlauf des Jahres hat sich in mehreren Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Verordnungsbedarf ergeben. Die vorliegende Verordnung greift diesen Bedarf zusammenfassend auf. Änderungen mehrerer Verordnungen werden zur Verfahrenserleichterung in einer Mantelverordnung vorgenommen.

Betroffen sind insbesondere folgende Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- Anpassung an organisatorische Veränderungen in der Sozialverwaltung der Länder, § 65 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV).
- Folgeänderung im Lohnsteuerabzugsverfahren (Lohnkonto) nach einer Änderung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung und Übertragung der Genehmigung, Ausnahmen von den Aufzeichnungen im Lohnkonto zuzulassen, auf das Betriebsstättenfinanzamt, § 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV).
- Redaktionelle Anpassungen der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung.
- Erhöhung bzw. Einführung von Bagatellgrenzen für Anzeigen von Vermögensverwaltern und -verwaltern sowie von Versicherungsunternehmen und Konkretisierung der Anzeigeninhalte (§§ 1 bis 3 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung - ErbStDV -) sowie Erhöhung von Bagatellgrenzen für Anzeigen der Gerichte und Notare (§§ 7 und 8 ErbStDV), die jeweils an das Erbschaftsteuer-Finanzamt zu erstatten sind.
- Regelung über Aufbewahrungspflichten der Steuerberaterkammern für Prüfungsunterlagen im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung, § 32 Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB).
- Neudefinition der Ansässigkeit des Antragstellers im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens, § 59 UStDV.
- Folgeänderungen im automatisierten Besteuerungsverfahren nach Änderung des § 150 der Abgabenordnung durch Steuerbürokratieabbaugesetz, §§ 1 und 6 Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV).
- Schaffung von Regelungen über eine Mindestversicherungssumme bei der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Lohnsteuerhilfevereine in Anlehnung an die Regelung bei den Steuerberatern als Folge der Neuregelung des Versicherungstragsgesetzes, §§ 9 bis 14 Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine (DVLStHV).

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Nachhaltigkeit

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Sonstige Kosten

s. Vorblatt Punkt E.

Bürokratiekosten

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürokratiebe-/entlastung für Unternehmen			Fallzahl	Periodizität			Herkunft in %
				Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)	Bürger in min je Fall (einschl. Periodizität)	Bürger (sonst. Kosten in EUR) je Fall (einschl. Periodizität)		Verwaltung in EUR (insgesamt)	A	B	
1	§ 1 Absatz 4 Nummer 2 ErbStDV	Verdoppelung der Bagatelgrenze, bis zu der Banken keine Anzeigen erstatten müssen, auf 5.000 €			-39.477	12.300	1,00	0	0	100	
2	§ 2 Satz 2 ErbStDV i.V.m. § 33 Absatz 2 ErbStG	Einführung einer Bagatelgrenze, bis zu der Wertpapiermittelen keine Anzeigen erstatten müssen, in Höhe von 5.000 €			.	.	1,00	0	0	100	
3	§ 3 Absatz 2 Satz 3 ErbStDV	Bei der Anzeige des Wechsels eines Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles muss zusätzlich das Geburtsdatum des neuen Versicherungsnehmers übermittelt werden			7.120	6.150	1,00	0	0	100	
4	§ 3 Absatz 3 Satz 2 ErbStDV	Verdoppelung der Bagatelgrenze, bis zu der Versicherungsunternehmen keine Anzeigen erstatten müssen, auf 5.000 €			-130.238	25.000	1,00	0	0	100	
5	§ 7 Absatz 4 Nummer 1 ErbStDV i.V.m. § 7 Absatz 5 ErbStDV	Erhöhung der Bagatelgrenzen bis zu der Notare keine Anzeigen erstatten müssen			-4.376	1.200	1,00	0	0	100	
6	§ 7 Absatz 4 Nummer 1 ErbStDV	Erhöhung der Bagatelgrenzen bis zu der Gerichte keine Anzeigen erstatten müssen			.	.	1,00	0	0	100	
7	§ 8 Absatz 3 ErbStDV i.V.m. § 8 Absatz 4 ErbStDV	Erhöhung der Bagatelgrenzen bis zu der Notare keine Urkunden übermitteln müssen			-1.694	600	1,00	0	0	100	
8	§ 8 Absatz 3 ErbStDV	Erhöhung der Bagatelgrenzen bis zu der Gerichte keine Anzeigen erstatten müssen			.	.	1,00	0	0	100	

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung):****Zu Nummer 1:**§ 8c Absatz 3

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Korrektur eines Verweises.

Zu Nummer 2:§ 11d Absatz 1 Satz 1

Die Schreibweise „Hundertsatz“ wird durch die zwischenzeitlich gebräuchliche Schreibweise „Prozentsatz“ ersetzt.

Zu Nummer 3:§ 50 Absatz 2 Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: Korrektur eines bisher nicht eindeutigen Verweises.

Zu Nummer 4:§ 55 Absatz 2 Satz 3

Die Schreibweise „v. H.“ wird durch die zwischenzeitlich gebräuchliche Schreibweise „Prozent“ ersetzt.

Zu Nummer 5:**Zu Buchstabe a:**§ 56 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c - aufgehoben -

§ 56 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c verweist auf den durch das Steueränderungsgesetz 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) aufgehobenen § 46 Absatz 2a EStG. Die Regelung geht daher ins Leere und kann aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b:§ 56 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c - aufgehoben -

§ 56 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c verweist auf den durch das Steueränderungsgesetz 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) aufgehobenen § 46 Absatz 2a EStG. Die Regelung geht daher ins Leere und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 6:§ 65 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1

Nach § 69 Absatz 1 Satz 1 SGB IX ist für die Feststellung einer Behinderung grundsätzlich die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständige Behörde zuständig (Versorgungsamt). Nach § 69 Absatz 1 Satz 7 SGB IX kann diese Zuständigkeit aber durch Landesrecht abweichend geregelt werden. Damit auch Bescheinigungen,

Bescheide bzw. Stellungnahmen solcher abweichend für zuständig erklärten Behörden zum Nachweis der Behinderteneigenschaft herangezogen werden können, wird künftig umfassend auf die nach § 69 SGB IX zuständige Behörde verwiesen.

Zu Nummer 7:

§ 68 Satz 1

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die gesetzliche Formulierung in § 34c Absatz 1 Satz 1 EStG. Die Wörter „keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende“ werden durch die Wörter „um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte“ ersetzt.

Zu Nummer 8:

§ 82f Absatz 5 Satz 2

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Korrektur eines Verweises.

Zu Nummer 9:

§ 51 Absatz 1 und 2, § 81 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5, § 82a Absatz 1 Satz 1, § 82f Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2, § 82g Absatz 1 Satz 1 und § 82i Absatz 1 Satz 1

Die Schreibweise „vom Hundert“ wird durch die zwischenzeitlich gebräuchliche Schreibweise „Prozent“ ersetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

§ 4 Absatz 1 Einleitungssatz vor Nummer 1

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung (Anpassung der Schreibweise des Wortes „Folgendes“).

Zu Buchstabe b:

§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1

§ 41 Absatz 1 Satz 4 EStG wurde durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) ab dem Kalenderjahr 2010 aufgehoben. Der Großbuchstabe B ist danach im Lohnkonto nicht mehr aufzuzeichnen. In Folge dieser Änderung ist die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

§ 4 Absatz 2 Nummer 2

§ 41 Absatz 1 Satz 4 EStG wurde durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) ab dem Kalenderjahr 2010 aufgehoben. Infolgedessen ist auch das Zitat in § 4 Absatz 2 Nummer 2 LStDV redaktionell anzupassen.

Zu Buchstabe b:§ 4 Absatz 2 Nummer 8 Satz 2

Das Zitat in § 4 Absatz 2 Nummer 8 Satz 2 LStDV ist redaktionell anzupassen (Einfügung von „Satz 1“).

Zu Nummer 3:§ 4 Absatz 3 Satz 1

Die Genehmigung, Ausnahmen von den Aufzeichnungen im Lohnkonto zuzulassen, wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist, wird von der Mittelbehörde auf das Betriebsstättenfinanzamt übertragen. Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass nicht mehr in allen Ländern Mittelbehörden unter der Bezeichnung „Oberfinanzdirektion“ existieren.

Zu Artikel 3 (Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung):§ 5 sowie Anlage zu § 5 - aufgehoben -

Die Vorschrift ist auf Grund des Übergangs vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren und der damit u. a. verbundenen Abschaffung des § 26 Absatz 3 KStG aufzuheben.

Zu Artikel 4 (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung):**Zu Nummer 1:**§ 19 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1

Die redaktionellen Änderungen in § 19 GewStDV führen zur einheitlichen Zitierung des Kreditwesengesetzes und beseitigen Fehlverweise.

Zu Nummer 2:§ 36 Absatz 3 Satz 2

Die redaktionell geänderte Fassung des § 19 GewStDV ist entsprechend den bisherigen Vorgaben zur Anwendung der Norm anzuwenden. Die Neufassung des § 36 Absatz 3 Satz 2 GewStDV trägt dem Rechnung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung):**Zu Nummer 1:**§ 1 Absatz 4 Nummer 2

Durch das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) wurden die persönlichen Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer erhöht. Somit ist es gerechtfertigt, die bisherige Bagatellgrenze, bis zu der die Vermögensverwahrer und Vermögensverwalter auf eine Anzeige der von ihnen für den Erblasser verwahrten bzw. verwalteten Vermögensgegenstände verzichten können, von 2 500 Euro auf 5 000 Euro zu verdoppeln. Damit kann in vielen Fällen mit geringen Guthabenständen eine Anzeige unterbleiben, so dass sich der Aufwand für die Banken wie auch für die Finanzverwaltung entsprechend verringert.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

§ 2 Satz 1 Nummer 4

Die Angabe zum persönlichen Verhältnis zwischen den Beteiligten wird um ein Ehe- oder Lebenspartnerschaftsverhältnis ergänzt. Die Kenntnis des persönlichen Verhältnisses des Erwerbers zum Erblasser/Schenker ermöglicht es den Finanzämtern, die erbschaftsteuerrechtliche Relevanz der Anzeige zu prüfen. Die bisherige Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses schließt jedoch Ehegatten und Lebenspartner nicht ein und wird deshalb entsprechend ergänzt.

Zu Buchstabe b:

§ 2 Satz 2 - neu -

Anders als bei den Anzeigepflichtigen der Vermögensverwahrer und Vermögensverwalter (§ 33 Absatz 1 ErbStG i. V. m. § 1 ErbStDV) sowie der Versicherungsunternehmen (§ 33 Absatz 3 ErbStG i. V. m. § 3 ErbStDV) gibt es bisher für die Anzeigen der Wertpapieremittenten, die auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben, keine Freigrenze für den Verzicht auf eine Anzeige. Die Anzeigen der Wertpapieremittenten erfüllen den gleichen Zweck wie die Anzeigen der Vermögensverwahrer und Vermögensverwalter, nämlich die Erbschaftsteuerfinanzämter über steuerlich relevantes Vermögen des Erblassers in Kenntnis zu setzen. Vor dem Hintergrund der erhöhten persönlichen Freibeträge wird die gleiche Bagatellgrenze wie bei den Vermögensverwahrern und Vermögensverwaltern eingeführt (vgl. Nummer 1). Damit kann in vielen Fällen mit geringerem Wert der Aktien oder Schuldverschreibungen eine Anzeige unterbleiben, so dass sich der Aufwand für die Wertpapieremittenten wie auch für die Finanzverwaltung entsprechend verringert.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

§ 3 Absatz 2 Satz 1

Die Angabe zum persönlichen Verhältnis zwischen den Beteiligten wird um ein Ehe- oder Lebenspartnerschaftsverhältnis ergänzt (vgl. Begründung zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a - § 2 Satz 1 Nummer 4 ErbStDV).

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 3 Absatz 2 Satz 3

Nach § 12 Absatz 4 BewG i. d. F. des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) erfolgt die Bewertung von noch nicht fälligen Ansprüchen aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2009 nur noch mit dem Rückkaufswert. Deshalb ist in der Anzeige der Versicherungsunternehmen über den Wechsel des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles die bisherige Angabe der eingezahlten Prämien oder Kapitalerträge entbehrlich.

Zu Buchstabe b:

§ 3 Absatz 3 Satz 2

Entsprechend der Änderung bei der Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer und Vermögensverwalter (vgl. Artikel 5 Nummer 1) wird die Freigrenze für die Anzeigen der Versicherungsunternehmen auf 5 000 Euro erhöht.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

§ 7 Absatz 3 Nummer 3

Die Angabe zum persönlichen Verhältnis zwischen den Beteiligten wird um ein Ehe- oder Lebenspartnerschaftsverhältnis ergänzt (vgl. Begründung zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a - § 2 Satz 1 Nummer 4 ErbStDV).

Zu Buchstabe b:

§ 7 Absatz 4 Nummer 1

Durch das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) wurden der Freibetrag für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände für Erwerber der Steuerklassen II und III (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c ErbStG) und der persönliche Freibetrag für Erwerber der Steuerklasse III (§ 16 Absatz 1 Nummer 7 ErbStG) erhöht. Die Bagatellgrenzen, bei denen die Nachlassgerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen in Erbfällen auf eine Anzeige nach § 34 ErbStG i. V. m. § 7 ErbStDV verzichten können, werden entsprechend angepasst.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

§ 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1

Die Angabe zum persönlichen Verhältnis zwischen den Beteiligten wird um ein Ehe- oder Lebenspartnerschaftsverhältnis ergänzt (vgl. Begründung zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a - § 2 Satz 1 Nummer 4 ErbStDV).

Zu Buchstabe b:

§ 8 Absatz 3

Durch das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) wurden der Freibetrag für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände für Erwerber der Steuerklassen II und III (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c ErbStG) und der persönliche Freibetrag für Erwerber der Steuerklasse III (§ 16 Absatz 1 Nummer 7 ErbStG) erhöht. Die Bagatellgrenzen, bei denen die Nachlassgerichte, Notare und sonstigen Urkundspersonen bei Schenkungen und Zweckwendungen unter Lebenden auf eine Anzeige nach § 34 ErbStG i. V. m. § 8 ErbStDV verzichten können, werden entsprechend angepasst.

Zu Nummer 6:

§ 10 Satz 4 Nummer 6

Die Angabe zum persönlichen Verhältnis zwischen den Beteiligten wird um ein Ehe- oder Lebenspartnerschaftsverhältnis ergänzt (vgl. Begründung zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a - § 2 Satz 1 Nummer 4 ErbStDV).

Zu Nummer 7:

§ 12

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt für die geänderte Verordnung.

Zu Nummer 8:

Muster 1 (§ 1 ErbStDV)

Die Anzeigepflicht inländischer Vermögensverwahrer und Vermögensverwalter erstreckt sich auch auf Vermögensgegenstände des Erblassers, die sich im Gewahrsam unselbstständiger Zweigniederlassungen im Ausland befinden (BFH-Urteil vom 31. Mai 2006, II R 66/04, BStBl II 2007 S. 49). Die Einfügungen zu den Nummern 2 und 3 des Musters 1 (§ 1 ErbStDV) sollen sicherstellen, dass die Vermögensverwahrer und Vermögensverwalter dieser Verpflichtung nachkommen und die entsprechenden Angaben machen.

Zu Nummer 9:

Zu Buchstabe a:

Muster 2 (§ 3 ErbStDV) Nummer 1

Wird die Versicherungssumme einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers ausgezahlt oder zur Verfügung gestellt, ist eine Schenkung unter Lebenden zu prüfen. Die Angabe des Zeitpunkts der Auszahlung bzw. Zurverfügungstellung der Versicherungssumme in der Anzeige des Versicherungsunternehmens ermöglicht es, den Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung und damit die Steuerentstehung zu bestimmen. Als Zeitpunkt der Zurverfügungstellung ist der Zeitpunkt anzunehmen, in dem das Versicherungsunternehmen dem Übergang der Versicherungsnehmerstellung zustimmt.

Zu Buchstabe b:

Muster 2 (§ 3 ErbStDV) Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 3 Absatz 2 Satz 3 ErbStDV (vgl. Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Zu Buchstabe c:

Muster 2 (§ 3 ErbStDV) Nummer 7

Die Angabe zum persönlichen Verhältnis zwischen den Beteiligten wird um ein Ehe- oder Lebenspartnerschaftsverhältnis ergänzt (vgl. Begründung zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a - § 2 Satz 1 Nummer 4 ErbStDV).

Zu Nummer 10:

Muster 5 (§ 7 ErbStDV)

Die Angabe zum persönlichen Verhältnis zwischen den Beteiligten wird um ein Ehe- oder Lebenspartnerschaftsverhältnis ergänzt (vgl. Begründung zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a - § 2 Satz 1 Nummer 4 ErbStDV).

Zu Nummer 11:

Muster 6 (§ 8 ErbStDV)

Die Angabe zum persönlichen Verhältnis zwischen den Beteiligten wird um ein Ehe- oder Lebenspartnerschaftsverhältnis ergänzt (vgl. Begründung zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a - § 2 Satz 1 Nummer 4 ErbStDV).

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften):

Zu § 32:

Der geltende § 32 Satz 1 DVStB enthält lediglich eine Regelung über die Aufbewahrungsfrist für die Aufsichtsarbeiten und trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass Entscheidungen nach § 39a Absatz 1 StBerG zeitlich unbegrenzt zurückgenommen werden können, z. B. Entscheidungen, die durch unlautere Mittel erwirkt worden sind. An einer Regelung über eine Aufbewahrungspflicht für die Prüfungsunterlagen fehlt es.

Die Anfügung der Absätze 2 bis 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass - anders als bei den Ländern, die diese Aufgaben zuvor wahrgenommen hatten - bei den Steuerberaterkammern für die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vorschrift anfallenden Unterlagen keine einheitlichen Aufbewahrungsregelungen bestehen. Durch die Änderungen des § 32 DVStB sollen einheitliche Mindestaufbewahrungsfristen geschaffen werden.

Die Einführung einer Aufbewahrungsfrist in Absatz 2 von mindestens zehn Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Verwaltungsentscheidung für die dort genannten Unterlagen trägt dem Umstand Rechnung, dass die Länder für diese Unterlagen Aufbewahrungsfristen von regelmäßig zehn Jahren vorsahen. Insoweit soll die Neuregelung den bisherigen Rechtszustand absichern. Zum anderen berücksichtigt die Regelung aber auch, dass der Steuerberaterkammer Unterlagen zur Verfügung stehen müssen, um z. B. in dem Fall, dass ein ehemaliger Prüfling, der beim ersten Mal die Prüfung nicht bestanden hat und erst nach mehreren Jahren oder Jahrzehnten erneut zur Prüfung zugelassen werden möchte, anhand der dann noch vorhandenen Unterlagen nachgeprüft werden kann, ob der Betreffende bereits einen oder mehrere Prüfungsversuche verbraucht hat. Ohne das Hinzuziehen dieser Unterlagen wäre der Steuerberaterkammer eine solche Prüfung nicht möglich. Da nicht absehbar ist, wann solche oder vergleichbare Situationen auf der Zeitachse eintreten, ist es erforderlich, die Aufbewahrungsfrist zeitlich nicht zu begrenzen.

Die Einführung einer Aufbewahrungsfrist in Absatz 3 von mindestens fünfzig Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Verwaltungsentscheidung für die dort genannten Unterlagen trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass z. B. die Möglichkeit besteht, dass der Betreffende nach bestandener Steuerberaterprüfung in einem anderen Beruf tätig war und sich nicht zum Steuerberater hat bestellen lassen. Zu einem späteren Zeitpunkt (im Zweifel Jahrzehnte später) möchte er dies jedoch. Hierfür benötigt die Steuerberaterkammer den Nachweis über das Bestehen oder die Befreiung von der Steuerberaterprüfung. Für die Fälle, in denen der Bewerber den Nachweis nicht erbringen kann, weil er (Jahrzehnte später) nicht mehr über die Unterlagen verfügt, ist die Steuerberaterkammer aufgrund der aufbewahrten Unterlagen in der Lage, ein Bestehen oder Befreien von der Prüfung festzustellen; andernfalls müsste er das gesamte Prüfungsverfahren noch einmal durchlaufen.

Absatz 4 eröffnet den Steuerberaterkammern die Möglichkeit, die Unterlagen auch in elektronischer Form aufzubewahren.

Zu Artikel 7 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung):

§ 59 Satz 2

Der Zeitpunkt, der beim Vorsteuer-Vergütungsverfahren für die Frage der Ansässigkeit eines Unternehmers im Ausland maßgeblich ist, wird geändert.

Die bisherige Formulierung des § 59 Satz 2 UStDV entspricht der Regelung in § 13b Absatz 7 Sätze 1 bis 3 UStG. Die Regelung ging davon aus, dass es für die Frage der Ansässigkeit eines Unternehmers auch beim Vorsteuer-Vergütungsverfahren auf den Zeitpunkt des jeweiligen Umsatzes an den Leistungsempfänger ankommt. Maßgebend für die Vergütung im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens ist jedoch nicht der Zeitpunkt der Leistungserbringung, sondern der Zeitpunkt, in dem eine Rechnung nach §§ 14, 14a UStG über den Umsatz ausgestellt wird. Gleiches gilt auch für die Fälle der Einfuhr, in denen nicht der Zeitpunkt, in dem der Gegenstand eingeführt wird, sondern der Zeitpunkt der Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer maßgeblich ist. Dementsprechend stellt § 59 Satz 2 UStDV nunmehr für die Frage der Ansässigkeit des Antragstellers im Vorsteuer-Vergütungsverfahren auf den Zeitraum ab, für den der Antragsteller einen Vergütungsantrag stellt.

Die Regelung entspricht Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2008/9/EG vom 12. Februar 2008 (ABl. EU L 44 vom 20.02.2008, S. 23).

Zu Artikel 8 (Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung):

Artikel 8 passt die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV) an die durch das Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) in die Abgabenordnung eingefügte Vorschrift des § 150 Absatz 7 AO an. Diese Vorschrift gilt erstmals für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2010 enden (Artikel 97 § 10a Absatz 1 EGAO).

Im Hinblick auf die ab dem 1. Januar 2011 geltende Änderung des § 150 Absatz 7 AO sind die in § 6 StDÜV getroffenen Regelungen zur Erleichterung der elektronischen Übermittlung anzupassen. Insbesondere sollen die Möglichkeiten bei der elektronischen Übermittlung von Steueranmeldungen nach § 18 Absatz 1 bis 2a und 4a UStG, Anträgen auf Dauerfristverlängerung und Anmeldungen nach § 18 Absatz 6 UStG, Steueranmeldungen nach § 41a EStG sowie Zusammenfassenden Meldungen nach § 18a Absatz 12 UStG i. d. F. des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften beibehalten werden.

Zu Nummer 1:

§ 1 Absatz 1 Satz 1

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 soll bereits im Text der StDÜV verdeutlichen, dass die Vorschriften dieser Verordnung sowohl für die „freiwillige“ elektronische Übermittlung als auch für die verpflichtend elektronisch zu übermittelnden Daten gelten und die Regelungen der StDÜV nur einschlägig sind, soweit Daten an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Die Anwendung der StDÜV auf Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht, Steuererklärungen den Finanzbehörden elektronisch zu übermitteln, ergibt sich bisher nur aus Bezugnahmen in den Normen, welche die elektronische Übermittlung anordnen (siehe z. B. § 41a Absatz 1 Satz 2 EStG und § 18 Absatz 1 Satz 1 UStG).

Zu Nummer 2:

§ 6 Absatz 1

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 schöpft die in § 87a Absatz 6 AO und in § 150 Absatz 7 Satz 2 Nummer 6 AO eingeräumten Verordnungsermächtigungen aus und lässt sowohl für Fälle, in denen eine durch Gesetz angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden soll, als auch für Fälle, in denen eine Verpflichtung besteht, Dokumente den Finanzbehörden elektronisch zu übermitteln, neben der qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz auch andere sichere Verfahren zu.

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht es, auch über den 31. Dezember 2010 hinaus bei der elektronischen Übermittlung von Steueranmeldungen nach § 41a EStG, Steueranmeldungen nach § 18 Absätze 1 bis 2a und 4a UStG, Anträgen auf Dauerfristverlängerung und Anmeldungen nach § 18 Absatz 6 UStG i. V. m. den §§ 46 bis 48 UStDV sowie Zusammenfassenden Meldungen nach § 18a UStG auf die Authentifizierung des Datenübersmittlers zu verzichten. Diese Regelung hat ihre Ermächtigungsgrundlage in § 150 Absatz 7 Satz 2 Nummer 7 AO. In der Praxis hat es sich bewährt, dem Datenübermittler in den genannten Fällen die Möglichkeit einzuräumen, auf die Authentifizierung zu verzichten. Missbrauchsfälle sind nicht zu verzeichnen gewesen. Der Einsatz der anderen sicheren Verfahren sowie die Möglichkeit zum Verzicht auf die Authentifizierung werden von der Finanzverwaltung durch die Eröffnung der Zugänge (vgl. § 87a Absatz 1 AO) gesteuert.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine):

Mit der Änderung wird eine Regelung über die Höhe der Mindestversicherungssumme für Lohnsteuerhilfvereine geschaffen. Mangels eigener Regelung galt bisher für Lohnsteuerhilfvereine die im Versicherungsvertragsgesetz festgelegte Mindestversicherungssumme, die für Lohnsteuerhilfvereine allerdings für zu hoch gehalten wird. Mit der Änderung wird eine Regelung über die Höhe der Mindestversicherungssumme für Lohnsteuerhilfvereine geschaffen. Mangels eigener Regelung galt bisher für Lohnsteuerhilfvereine die im Versicherungsvertragsgesetz festgelegte Mindestversicherungssumme, die für Lohnsteuerhilfvereine allerdings für zu hoch gehalten wird.

Mit dem Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) wurden u. a. die gesetzlichen Mindeststandards für die Pflichtversicherung geschaffen. In § 114 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) wurde eine Regelung zum Umfang des Versicherungsschutzes aufgenommen. Bisher gab es eine solche Regelung im Versicherungsvertragsgesetz nicht. An sich ist es Aufgabe der die Versicherungspflicht anordnenden Stelle, zugleich mit dieser Anordnung auch den Umfang der Deckung durch die Pflichtversicherung, also vor allem die Mindestversicherungssumme festzulegen. In vielen Fällen ist aber die Versicherungssumme den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (AVB) überlassen worden, so dass jedenfalls seit der Deregulierung kein einheitlicher Versicherungsschutz mehr besteht. Für den Fall einer fehlenden Regelung durch die die Versicherungspflicht anordnende Stelle sieht das VVG nun eine subsidiäre Regelung vor. Gemäß § 114 VVG beträgt die Mindestversicherungssumme - vorbehaltlich einer anderen Regelung der die Versicherungspflicht anordnenden Stelle - 250 000 Euro je Versicherungsfall und 1 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

§ 25 Absatz 2 Satz 1 StBerG ordnet die Versicherungspflicht für Lohnsteuerhilfvereine an. Danach müssen Lohnsteuerhilfvereine gegen die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen ihrer Befugnis ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichert sein. Eine Regelung über die Höhe der Mindestversicherungssumme enthält das Gesetz nicht. Bisher wurde allerdings eine Mindestversicherungssumme pro Versicherungsfall von 50 000 Euro als angemessen angesehen.

Die fehlende Regelung über eine Mindestversicherungssumme für Lohnsteuerhilfvereine im Steuerberatungsgesetz hat nach der Neuregelung des VVG dazu geführt, dass die subsidiäre Regelung des § 114 Absatz 1 VVG zur Anwendung gekommen ist und die Mindestversicherungssumme für Lohnsteuerhilfvereine nicht mehr wie üblicherweise 50 000 Euro sondern 250 000 Euro pro Versicherungsfall betragen hat.

Da die Mindestversicherungssumme für Lohnsteuerhilfvereine nach der Neuregelung des VVG zu hoch ist, ist eine eigene Regelung in der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine (DVLSthV) erforderlich.

Die neuen Versicherungssummen für bestehende Lohnsteuerhilfvereine (vgl. Artikel 1 Absatz 1 Einführungsgesetz zum VVG) gelten bereits seit dem 1. Januar 2009. Bei neuen Vereinen, die nach dem 1. Januar 2008 als Lohnsteuerhilfvereine anerkannt wurden, gelten die neuen Versicherungssummen bereits ab dem Kalenderjahr 2008 (vgl. Artikel 1 Absatz 1 Einführungsgesetz zum VVG).

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), das am 5. August 2009 in Kraft getreten ist, wurde in § 31 Absatz 1 StBerG in einer neuen Nummer 5 eine Ermächtigungsgrundlage für eine Regelung in der DVLStHV geschaffen.

In der DVLStHV werden Regelungen über eine Mindestversicherungssumme für Lohnsteuerhilfvereine in Anlehnung an die Regelung bei den Steuerberatern aufgenommen werden.

Die Änderung der DVLStHV soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Die Änderung der Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß § 31 Absatz 1 StBerG.

Zu § 9:

§ 9 Absatz 1

Die Vorschrift legt in Absatz 1 den Kreis der versicherungspflichtigen Personen sowie den Gegenstand der Versicherung fest. Versicherungspflichtig sind die Lohnsteuerhilfvereine.

Der Versicherungsschutz muss die Tätigkeiten enthalten, zu deren Ausübung Lohnsteuerhilfvereine nach § 4 Nummer 11 StBerG befugt sind.

Entsprechend der für Steuerberater geltenden Regelung muss sich der Versicherungsschutz auch auf Vermögensschäden erstrecken, die von Mitarbeitern des Lohnsteuerhilfvereins verursacht worden sind, sofern der Berufsangehörige hierfür nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat.

§ 9 Absatz 2

In Absatz 2 ist vorgesehen, dass die Berufshaftpflichtversicherung bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen ist, damit die Einhaltung der dem Versicherer obliegenden Pflichten gewährleistet ist.

Zu § 10:

§ 10 Absatz 1

Nach den Erfahrungen der Praxis wird eine Mindestversicherungssumme pro Versicherungsfall von 50 000 Euro als angemessen angesehen.

§ 10 Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 entspricht der bestehenden Praxis, die vom Versicherer zu ersetzende Schadenssumme um eine Selbstbeteiligung zu kürzen. Die Selbstbeteiligung ist auf 300 Euro begrenzt und entspricht einem Fünftel der Selbstbeteiligung bei den Steuerberatern (§ 52 Absatz 2 DVStB). Zum Schutz der Mandanten ist die Selbstbeteiligung für den Fall auszuschließen, dass bei Geltendmachung des Schadens die Anerken-

nung des Lohnsteuerhilfevereins bereits erloschen ist. Eine Zusatzversicherung, die auch die Selbstbeteiligung abdeckt, wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

§ 10 Absatz 3

Eine unbegrenzte Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden ist wegen des schwer kalkulierbaren Risikos mit einem hohen Prämienaufwand verbunden. Da die Mindestversicherungssumme sich nur auf einen einzelnen Versicherungsfall bezieht (vgl. § 10 Absatz 1 DVLStHV), wird für mehrere Schäden eine Begrenzung der Leistung des Versicherers durch Vereinbarung einer Jahreshöchstleistung auf das Vierfache der Mindestversicherungssumme zugelassen. Dieser Betrag erscheint ausreichend, aber auch erforderlich, um bei dem im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen durch Lohnsteuerhilfevereine nicht auszuschließenden Serienschäden eine ausreichende Schadensdeckung zu gewährleisten.

Zu § 11:

Die Vorschrift regelt die sonstigen Anforderungen an den Inhalt des Versicherungsvertrags.

§ 11 Absatz 1

Die in Absatz 1 enthaltene Definition des Versicherungsfalles entspricht den in den allgemeinen Bedingungen für die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bisher bereits enthaltenen Bestimmungen und der Regelung für Steuerberater in § 53 Absatz 1 Nummer 1 DVStB.

§ 11 Absatz 2

Die nach Absatz 2 dem Versicherer auferlegte Verpflichtung, Beginn, Ende und Änderungen des Versicherungsvertrags der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen, dient dem Schutz geschädigter Dritter. Die Bestimmung ermöglicht ein zeitnahes Eingreifen der zuständigen Stellen auch für den Fall, dass der Lohnsteuerhilfeverein pflichtwidrig keine oder nur eine unzureichende Berufshaftpflichtversicherung unterhält.

§ 11 Absatz 3

Absatz 3 lässt die Vereinbarung von sog. Serienschadenklauseln zu.

Zu § 12:

Die Vorschrift nennt konkrete Ausschlüsse, die der jeweilige Versicherungsvertrag beinhalten kann und entspricht, abgestellt auf den Tätigkeitsbereich der Lohnsteuerhilfevereine, der für die Steuerberater geltenden Regelung des § 53a Absatz 1 Nummer 1 bis 5 DVStB. Von einer Übernahme der Ausschlussgründe in § 53a Absatz 1 Nummer 3 bis 5 DVStB wird abgesehen, da die dort genannten Ersatzansprüche im Tätigkeitsbereich der Lohnsteuerhilfevereine nicht entstehen.

Zu § 13:

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 14 Absatz 2 StBerG darf die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein erst erfolgen, wenn ein ausreichender Versicherungsschutz nachgewiesen worden ist. Dies kann durch eine entsprechende Bestätigung des Versicherers über den Vertragsabschluss oder durch eine vorläufige Deckungszusage geschehen. Um sicherzustellen, dass ein Versicherungsvertrag auch tatsächlich zustande kommt, muss sich der Versicherer mit der vorläufigen Deckungszusage verpflichten, im Falle eines Widerrufs der Zusage unverzüglich die für die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein zuständige Behörde zu benachrichtigen.

Zu § 14:

Durch die Vorschrift werden dem Versicherungspflichtigen umfangreiche Anzeigepflichten bezüglich aller Umstände, die Einfluss auf den Versicherungsschutz haben, auferlegt. Korrespondierend zu § 11 Absatz 2 DVLStHV wird die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die erforderlichen Auskünfte beim Versicherer einzuholen. Damit soll die Überprüfung sichergestellt werden, dass die Lohnsteuerhilfvereine während der gesamten Dauer der beruflichen Tätigkeit ordnungsgemäß gegen Berufshaftpflichtgefahren versichert sind. Die dem Versicherer gemäß § 11 DVLStHV-E obliegenden Anzeigepflichten bleiben hiervon unberührt.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 tritt die Verordnung grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass davon abweichend die Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung am 1. Januar 2011 in Kraft tritt.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz: NKR-Nr. 1438: Entwurf einer Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Der Nationale Normenkontrollrat hat den o.a. Verordnungsentwurf auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem Regelungsentwurf werden drei Informationspflichten der Wirtschaft eingeführt und sechs geändert. Hierdurch sinken die jährlichen Bürokratiekosten netto um rund 168 Tsd. Euro. Daneben werden vier Informationspflichten der Verwaltung geändert. Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Die Datenanforderungen des § 3 Absatz 2 Satz 3 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) werden erweitert. Bei einem Wechsel des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls sind zukünftig nicht nur der Rückkaufswert sowie der Name und die Anschrift des neuen Versicherungsnehmers dem Finanzamt anzuzeigen. Zusätzlich muss das Versicherungsunternehmen das Geburtsdatum des neuen Versicherungsnehmers ermitteln. Auch wenn die Bürokratiekosten hierfür nur sehr gering sind (Gesamtbelastung von rund 7.000 Euro bei rund 6.000 Fällen pro Jahr), ist die Notwendigkeit nicht nachvollziehbar, da keine Begründung gegeben wird. Der NKR bittet zu prüfen, ob diese Belastung wirklich erforderlich ist.

Im Weiteren hat der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Färber
Berichterstatteerin